

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 22 (1942-1943)
Heft: 8-9

Artikel: Eine kirchlichere Landeskirche? : Betrachtungen zur Revision der Zürcher Kirchengesetzgebung
Autor: Hildebrandt, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß sie für jeden möglichen Ausgang dieser Verworrenheiten in Kraft bleiben muß. Das ist ohne Frage das Schwerste; aber es ist das einzig Würdige. Hier ist das Feldzeichen aufgepflanzt unserer eigenen Mission unter den Völkern, der wir in Stolz und in Demut nachzugehen suchen. Und unsere Haltung bestimmt auch hier unseren Wert und den Zukunftsgehalt unserer Hoffnungen.

Eine kirchlichere Landeskirche?

Betrachtungen zur Revision der Zürcher Kirchengesetzgebung.

Von Walter Hildebrandt.

Die Evangelische Landeskirche des Kantons Zürich gründet sich rechtlich auf Verfassungssätze des Jahres 1869, ist organisiert durch das Kirchengesetz vom Jahre 1902, und ihre Kultusverhältnisse sind autonom geregelt in der Kirchenordnung des Jahres 1905. Heute, vierzig Jahre nach dem Erlasse des Kirchengesetzes, erscheint nun die ganze Kirchengesetzgebung als in Frage gestellt. Eine von Laienseite ausgehende, von 13 Synodalen eingereichte Motion¹⁾ möchte die Synode veranlassen, zu prüfen, ob die vorhin genannten Rechtsakten in vollem Umfang oder in einzelnen Abschnitten neu zu gestalten seien. Eine Kommission soll Bericht und Antrag stellen über das Eintreten auf eine Neugestaltung; sie soll die religiösen und rechtlichen Grundgedanken aufweisen, welche bei der Erneuerung allenfalls das Maß geben müssen, und endlich soll sie noch das weitere Vorgehen zum Zwecke der Erneuerung entwerfen.

„Wenn auf das Begehren der Motionäre eingetreten wird“ — schreibt der „Kirchenbote für den Kanton Zürich“ zu dieser Anregung²⁾ —, „dann dürfte wohl die ganze Organisation unserer Landeskirche eine gründliche Umwandlung erfahren.“ Aber er fügt bei: „Über die Eignung des gegenwärtigen Zeitpunktes für einen solchen Umbau werden die Meinungen in guten Treuen auseinander gehen. Die einen werden fragen, ob es nicht riskiert sei, jetzt zu ändern, und andere werden Bedenken haben, ob ein weiteres Zuwarten jetzt noch verantwortet werden könne.“

Daraus, wie überhaupt aus den meisten bisherigen Äußerungen zu der Motion in Presse und Vorberatungen, ist festzuhalten, daß die Notwendigkeit einer Totalrevision grundsätzlich von keiner Seite in Abrede gestellt wird, — selbst der Kirchenrat hatte schon einmal eine

¹⁾ Motion Hildebrandt und Mitunterzeichner betr. Beschluß über die Einleitung einer Erneuerung der kirchlichen Gesetzgebung, datiert den 31. Christmonat 1941. — Die Behandlung dieser Motion soll spätestens in der konstituierenden Sitzung der Kirchensynode vom Frühling 1943 stattfinden.

²⁾ „Umschau“ im „Kirchenboten für den Kanton Zürich“, März-Nummer 1942, S. 22 (R. Brässel).

Erneuerung der Kirchenordnung erwogen³⁾ —, und so dürfte sich die kommende Beratung in der Synode auf die Eignung des Zeitpunktes beschränken^{3a)}.

Zu einer Änderung der kirchlichen Gesetzgebung drängen in erster Linie der stark gewandelte Glaubens- und Gemeinschaftsgehalt der Landeskirche, in zweiter Linie die veränderte Interessenlage bei Kirche und Staat und in dritter Linie das Bedürfnis nach einer soliden, geschlossenen Rechtsordnung. Wurde das Kirchengesetz schon im Jahre 1902 nur mit einem äußerst kleinen Stimmenmehr vom Volke zum Beschluß erhoben⁴⁾, so ist es unterdessen nach dem Wandel vieler Ansichten erst recht fragwürdig geworden. Es trägt die Zeichen einer religiös genügsamen, freiheitsstrunkenen Zeit an sich, wo der Staat mehr aus historischen, finanziellen, polizeilichen und allgemein sittlich-kulturellen Gründen als wegen eines religiösen Interesses das für die Organisation entscheidende Wort sprach. Vielleicht das Wichtigste an ihm ist sein weit gehender Individualismus: Die Kirche ist eine Anstalt, wo der Einzelne nach Belieben seine religiös-sittlichen Bedürfnisse befriedigen kann, und zwar bei einem Pfarrer, dessen religiöse Eigenständigkeit ebenso sicher gestellt ist wie diejenige des einzelnen Kirchengliedes. Innerhalb der Kirche herrscht also fast vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diesem Individualismus entspricht es auch, daß die Kirche ihren Gliedern in Predigt, Unterricht und Seelsorge Leistungen darbietet, die eigentlich nicht auf einem Gemeinschaftsleben fußen, und bei denen man voraussetzt, daß sie nur von einem kleinen Bruchteil der Kirchengenossen in Anspruch genommen werden. Allerdings bilden die Angehörigen der Landeskirche innerhalb dieser Anstalt eine Korporation der Destinatäre, aber diese Korporation ist nicht geistlich, sondern fast rein nur als Genossenschaft für die Zwecke der Verwaltung und durchaus nach staatlichem Muster ausgebildet. Was das Verhältnis der Kirche zum Staate anbelangt, so kann man — um die alte

³⁾ Summarischer Bericht des Kirchenrates über die Kirchenvisitation, erstattet in der Synodalversammlung vom 4. Dezember 1940 von Kirchenrat Dr. Garner (Protokoll der Kirchensynode des Kantons Zürich, 15. Amtsdauer, III, S. 40 ff., insbesondere S. 51).

^{3a)} Daß die kirchliche Rechtsordnung aber wirklich — und zwar heute schon! — zu einer gründlichen Erneuerung reif ist, soll im Nachfolgenden dargelegt werden. Selbst diese Frage tritt aber wieder in den Hintergrund, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Motion ja noch gar keine sofortige Änderung anstrebt, sondern nur eine Prüfung der Frage, ob eine Revision ins Werk gesetzt werden solle oder nicht. Der Entscheid über das Anheben einer Neugestaltung, die ihrerseits dann wohl manche Jahre beanspruchen dürfte, ist also einer späteren Schlußnahme vorbehalten. Unter diesen Umständen wird eine allfällige Opposition in der Synode nur eine geringe Angriffsfläche vorfinden.

⁴⁾ Das „Gesetz betreffend die Organisation der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ wurde am 26. Oktober 1902 vom Zürcher Volke bei 96 839 Stimmberechtigten und 65 067 Stimmenden mit nur 28 445 gegen 26 721 Stimmen angenommen.

Terminologie der Kirchenrechtswissenschaft zu gebrauchen — von einer Verbindung des Territorialsystems mit dem Kollegialsystem reden: wir haben ein gemäßigtes Staatskirchentum vor uns mit einer staatlichen Organisationsgesetzgebung, die der Kirche ihre engeren Kultusverhältnisse zur autonomen Regelung freiläßt. Anders ausgedrückt: Die Kirche ist eine unselbständige, vom Staate unterhaltene Anstalt, deren Benutzer über eine beschränkte Autonomie verfügen. Dabei steht die ganze autonome Gewalt, wie überhaupt das gesamte kirchliche Leben unter der Oberaufsicht des Staates. An allen diesen Grundlagen: individualistische Auffassung des Glaubens und der Kirche, Maßgabe des Staates in den Fragen der Organisation und der Finanzen, weitgehender Verzicht der Kirche auf die Selbstbestimmung über ihr Wesen und ihre Gestaltung — hat sich nun Vieles geändert, zumal seit dem letzten Weltkriege. So ist der Zürcher Landeskirche ihre alte rechtliche Behausung zu eng und hinderlich geworden, und auch den staatlichen Interessen entspricht sie nicht mehr.

Die eine Komponente der Revisionsbewegung ist das erneuerte Glaubens- und Gemeinschaftsleben. Ausdrucksformen der neuen Haltung sind etwa die unter dem Einfluß der Professoren Barth und Brunner obsiegende klare biblische Theologie, die starke Verbreitung der neuen Zürcher Bibel, die Aussprachen über das Bekennen und Bekenntnis, die Verschärfung der Konfirmationspraxis, der Aufschwung der religiösen Verlagstätigkeit, der vielbegehrte Probeband des neuen Kirchengesangbuches, der „Kirchenbote für den Kanton Zürich“, die Veranstaltung von Bibelfunden und Gemeindeabenden, die Anstellung von Gemeindegewerkschaften, die kirchlichen Jugendbünde, der Protestantische Volksbund mit seinem „Evangelischen Pressedienst“, der Bau von Kirchengemeindehäusern, die Gründung eines Diakonenhauses und eines Theologenheimes an der Universität Zürich, die Seelsorge an den Studenten und an den Arbeitern des Gastwirtschaftsgewerbes, die Stiftung einer „Zentralkasse des Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ für bedrängte Gemeinden und so weiter. Aus den Synodalgeschäften gehört etwa noch dazu eine vor Kurzem in Prüfung gezogene Motion, welche die Mitglieder des zürcherischen Ministeriums zum Kantonalen Konvent vereinigen will zur Pflege der Weiterbildung, zur Förderung einheitlicher Verkündigung und gemeinsamen kirchlichen Handelns. Seinen stärksten Ausdruck hat aber das neue Glaubens- und Gemeinschaftsleben in der jüngsten Visitation gefunden, die von 1935 bis 1940 durchgeführt wurde, und zwar nicht nur auf schriftlichem, sondern auch auf mündlichem Wege⁵⁾. Aus tieferem Glaubens-

⁵⁾ Der Synodalbeschuß über die Visitation vom 28. November 1934 lautete: „1. Die Synode beauftragt den Kirchenrat, die kirchlichen Verhältnisse in den Gemeinden des Kantons in umfassender Weise zu prüfen. Diese Prüfung soll in einer schriftlichen Berichterstattung der Kirchenpflegen und Pfarrer und einer nachfolgenden mündlichen Visitation bestehen. Zu ihrer Durchführung bestellt der

verständnis heraus wurden dabei Fragen gestellt, die anderthalb Jahrhunderte lang nicht mehr möglich gewesen wären, Fragen nach dem Wesen der Kirche und der Sakramente, nach der Haltung der Gemeindeglieder dazu, nach der Pflege des christlichen Gemeinschaftslebens. Laut einem vom Kirchenrat erstatteten summarischen Berichte⁶⁾ besteht nun das Resultat darin, daß der Kirchenrat Anträge in Aussicht stellt: über die Reform des theologischen Studiums, die Weiterbildung der Pfarrer, die Schaffung von Bezirksynoden, die Stärkung der Kompetenzen des Kirchenrates bei Pfarrwahlen, Abberufung und Versetzung von Pfarrern, Förderung der Laienarbeit, Reform der Kinderlehre und Änderung der Gottesdienstordnung. Endlich hat eine im Jahre 1934 zur Prüfung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat eingesetzte Kommission einen — leider immer noch fast nicht beachteten — Bericht erstattet⁷⁾, mit welchem sie eine neue Kirchenordnung also begehrt:

„In der Kirchenordnung redet die Kirche, umschreibt sie den Auftrag, der ihr vom himmlischen Herrn überbunden ist, und gibt sie kund, nach welchen institutionellen Regeln sie im Gehorsam unter Gottes Wort sich zur Erfüllung dieses Auftrages verpflichtet weiß. . . Die Kirche wird ihren Auftrag eindeutiger, geistlicher, biblischer zu umschreiben haben, als dies in den heute geltenden Bestimmungen der Fall ist. Darum wissend, daß Kirche Jesu Christi bekennende Kirche ist, müßte durch auf das Zentrum hinweisende Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden, daß das eigentliche Anliegen der Kirche die lautere einheitliche Verkündigung und das Ereigniswerden der gehörten Botschaft im Leben unserer Gemeinden ist.“

Diesen Erörterungen läßt dann die Kommission Anregungen folgen⁸⁾ auf eine bekennnishaft Formuierung am Eingang einer neuen Kirchenordnung, wesentlichere Fassung der von jeglichen Amtsträgern abzulegenden Gelübde, vermehrte Seelsorge und Liebestätigkeit, Differenzierung der kirchlichen Ämter, engere Zusammenarbeit mit Gruppen innerhalb der Kirche, bessere Heranziehung der Gemeindeglieder; mit Bezug auf das Kirchengesetz wird das Erfordernis einer qualifizierten Mitgliedschaft für die Wählbarkeit in Ämter erwogen und ein Aufbau der Kirche

Kirchenrat eine Kommission, in die auch Personen, die der Synode nicht angehören, berufen werden können. . .“

⁶⁾ Summarischer Bericht . . . (in Fußnote 3 vorhin angeführt), S. 53.

⁷⁾ „Zürcher Kirchengesetz und Christliche Kirche“, Bericht der Theologischen Subkommission über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat vom 30. März 1939. Der Theologischen Subkommission gehörten an: Prof. D. E. Brunner, Pfr. D. D. Harner, Direktor R. Grob, Pfr. D. J. H. Sauri, Prof. D. Dr. M. Huber, Prof. D. Dr. L. Koehler und Pfr. W. Staub.

⁸⁾ In ähnlicher, jedoch weiter gehender Weise hat Professor D. Emil Brunner unter dem Titel „Zur Lage und Aufgabe der Kirche in der Gegenwart“ (in: „Der Grundriß“, 2. Jahrgang, Nr. 7, S. 185—205) neun Postulate formuliert. Sie heißen vor allem eine bessere Auswahl und Ausbildung der Pfarrer, eine „Mobilisation der Laien“ durch Zellenbildung, Einstellung der Kirche „auf Mission“, Schaffung einer „christlichen Hausbücherei“ und schließen mit den Worten: „So viel ist klar: Es darf nicht einfach so weitergehen, wie es bisher gegangen ist.“

„nach den Grundsätzen des Neuen Testaments“. Bereits hat man indessen auch schon einen Schritt über das Postulieren hinaus getan. Als Ergebnis der großen Kirchenvisitation ließ nämlich der Kirchenrat soeben „Wegmarken“⁹⁾ zeichnen, innert deren das kirchliche Leben verlaufen soll. In zwar unverbindlicher, aber doch autoritativer Weise ist damit die Kirche in die Bahn des biblisch-reformierten Glaubens gewiesen, was in verschiedener Beziehung ein Novum darstellt. Auf's Ganze gesehen kann man sagen, daß alle diese Erscheinungen und Äußerungen auf einen stärkeren biblischen Glauben und ein rechtes kirchliches Gemeinschaftsleben hindeuten und hinzielen, auf eine organische Gestaltung und Belebung der Gemeinden, wie auch der Gesamtkirche, im Gegensatz zu dem früheren Individualismus, welcher nur den Einzelnen für sich allein werden, wachsen und glauben ließ. Die Anzeichen eines veränderten Glaubens- und Gemeinschaftslebens sind aber nicht nur positiver Natur, sondern auch negativer insofern, als sie individualistische Erscheinungen zurückdrängen oder absterben lassen, z. B. die Mannigfaltigkeit der im Unterrichte verwendeten Katechismen, die Bedeutung der Synodalfractionen, die Evangelische Gesellschaft und den Verein für Freies Christentum, die kirchlichen Richtungsblätter, allerlei Freikirchen und Sekten innerhalb und außerhalb der Landeskirche.

Die andere Komponente der Revisionsbewegung ist die Änderung der Interessenlage bei der Kirche und beim Staate. Sowohl beim Staate als auch bei der Kirche liegen heute die Interessen in religiös-kirchlicher Hinsicht anders als früher. Der bereits angeführte Kommissionsbericht hat das für den Staat mit den Worten skizziert¹⁰⁾:

„Nachdem . . . durch eine tiefgreifende Umschichtung der Bevölkerung, die vor allem den Zuzug eines großen katholischen Volksteiles zur Folge hatte, wesentlich veränderte Verhältnisse eingetreten sind, kann heute der Staat das evangelische Kirchengesetz nur in dem Sinne verstanden wissen wollen, daß er mit ihm nach wie vor die im Herkommen begründete Unterhaltspflicht anerkennt und deshalb dabei verharret, sein Verhältnis zur reformierten Kirche seines Gebietes in einer besonderen Weise zu regeln. Daraus folgt, daß es schon längst nicht mehr in der Absicht des Staates liegen kann, mit dem Kirchengesetz die inneren Angelegenheiten unserer Kirche zu ordnen.“

Dieser Bericht kam in den Jahren 1934 bis 1939 zu Stande, und er spiegelt richtig wider, was man bisher etwa von den Interessen des Staates gegenüber der Kirche dachte. (Jahrzehntelang glaubte man überdies, der Staat erwarte nur eine passende Gelegenheit, um sich seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Kirche zu entledigen.) Aber unbedingt braucht die

⁹⁾ „Wegmarken, im Auftrag des Kirchenrates des Kantons Zürich gezeichnet von Oskar Farner“ (Zwingli-Verlag Zürich 1942, 89 Seiten).

¹⁰⁾ „Zürcher Kirchengesetz und Christliche Kirche“ (in Fußnote 7 vorhin angeführt), Seite 36.

Feststellung des Kommissionsberichtes heute nicht mehr zu gelten. Wer Ohren hatte, zu hören, dem verlautete schon früher und ganz besonders in den letzten Jahren der Anspruch und Wille der Volksgemeinschaft und des Staates, eine weltanschauliche, ja direkt eine christliche Glaubensstellung einzunehmen. Wurde nicht in der Bundesversammlung anlässlich der Beratung über „Schweizerische Kulturwahrung und Kulturverbundung“ das christliche Bekenntnis sogar von nichtkonfessioneller Seite als Merkmal der Schweiz genannt, und fand nicht der Zürcher kantonale Baudirektor beim Abschluß der jüngsten Renovation des Grossmünsters für einen Staatsmann ungewohnte Worte des reformierten Glaubens?! Und mußte nicht der Zürcher Regierungsrat kürzlich erfahren, daß der Kantonsrat mit großer Mehrheit einen Antrag zurückwies, der auf die Aufhebung der Pfarrstellen von zwei kleinen Bauerngemeinden zwecks Einsparung der Pfarrgehälter hinauslief?! Unter diesen Umständen fragt es sich aber, ob der Staat gesonnen sei, die Kirche, die er jetzt wieder Jahrzehnte lang nicht nur unbehelligt gelassen, sondern positiv gepflegt hat, so leichthin aus den Fingern zu geben und sich fast nur noch mit ihrem Unterhalte ohne ein religiöses Korrelat zu begnügen. Es scheint mir im Gegenteil sicher zu sein, daß wirklich gilt, was ich vor einigen Jahren darlegte¹¹⁾:

„Die Zeit der Bestrebungen auf Trennung von Kirche und Staat ist bei uns für einmal vorüber.“

Der Staat trifft bemerkenswerter Weise nicht nur keine Anstalten, um sich von seinen Kirchenlasten zu befreien, sondern er möchte wahrscheinlich statt einer Trennung die Kirche noch deutlicher zu einem Teile seines Wesens machen und seinen christlichen Charakter darüber hinaus noch in einem heute kaum geahnten Kirchentum zum Ausdruck bringen. Allgemeine Erfassung der Protestanten und religiöse Bindung in mäßiger Form könnten dessen Merkmale sein. Jedenfalls dürfte heute ein Abtrennung oder Verselbständigung der Kirche auf größere Widerstände stoßen als bis anhin: Widerstände aus den politischen Parteien, die jetzt darauf angewiesen sind, sich mehr und mehr weltanschaulich, womöglich christlich zu orientieren, weil sie einfach im Kampfe einer tiefst fundierten Grundlage bedürfen; Widerstände aus den Staatsbehörden, die kulturpolitisch auf eine dem Staate dienliche angemessene religiöse Grundhaltung des Volkes nicht verzichten können; Widerstände aus dem allgemeinen Staatsvolke, das sich gewissermaßen eine offizielle Gelegenheit zur Pflege seiner christlichen Gesinnung, wie sie eine Landeskirche bietet, nicht entgehen lassen will. Mit solchen Widerständen wird man heute unbedingt rechnen müssen. Darnach hätte sich das Interesse des Staates doch nicht in der

¹¹⁾ „Zur Lage der schweizerischen reformierten Landeskirchen“ in „Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur“, 19. Jahrgang, Heft 6, Seiten 353 bis 376 (September 1939).

Richtung verschoben, wie man jetzt noch fast durchwegs glaubt annehmen zu müssen, nämlich in der Richtung absoluten Mangels an Interesse für die inneren kirchlichen Angelegenheiten. Oder aber, — was praktisch zum gleichen Ergebnis führt — wenn das Interesse jemals in der geglaubten Richtung verschoben war, dann hätte es sich darnach wieder zu Religion und Kirche hingewendet. Auf jeden Fall kommt man auf den Gedanken, daß wohl die innere Bindung zwischen Staat und Kirche beim Staate immer stärker war, als man zeitweilig annahm. Die zeitlich sich folgendenden Kirchengesetze sind Beweise dafür, und wir dürfen auch nicht außer Acht lassen, daß der Kantonsrat in den letzten sechzig Jahren — 1882, 1918 und 1927 — alle Trennungsbestrebungen mit überwiegender Mehrheit zurückgewiesen hat. Immer mochte eben mehr oder weniger maßgebend sein, was ein Zürcher Kirchenrechtslehrer einst schrieb¹²⁾:

„Dem Staat darf die christliche Religion nicht gleichgültig sein. Wir verdanken ihr die großartigsten Erfolge für die Erziehung und Gesittung der Völker, für die edelsten Humanitätsbestrebungen, in Kranken- und Armenpflege. . . Es liegt daher meines Erachtens im Interesse des Staates, daß er sich in ein bestimmtes, durch die Verfassung festgestelltes Verhältnis zu seiner Landeskirche . . . stelle, und daß er sie als öffentliche Korporationen anerkenne.“

Unzweifelhaft dürfte nun das Interesse des Staates an Religion und Landeskirche noch größer geworden sein als vor zwei, drei Jahrzehnten, und sich künftig mit jenem anderen Interesse vereinigen, das von der Kirche gegenüber dem Staate ebenso unzweifelhaft geltend gemacht wird: nämlich mehr Kirche, biblisch-religiöse Gemeinschaft darstellen, sein zu dürfen.

Einige Worte müssen aber an dieser Stelle noch der Interessenlage bei der Kirche gewidmet werden. Hat die Kirche ein Bedürfnis, ihre Lage gegenüber der in Verfassung und Gesetz festgelegten zu ändern oder nicht? Es wäre unnatürlich, wenn nicht auch die Zürcher Landeskirche die Erschütterungen verspürt hätte, die durch die christliche Welt gingen und bald da, bald dort zur Lösung von Staat und Kirche führten. Indessen kam noch im Jahre 1919 eine im Auftrage des Kirchenrates verfaßte Untersuchung über die „Trennung von Kirche und Staat“ zu dem Schlusse¹³⁾:

„Die Kirche hat keinen Grund, ihrerseits eine weitere Trennung oder gar völlige Loslösung vom Staate zu fördern.“

Diese Stellungnahme hinderte jedoch nicht, daß die Synode schon 1920 eine Motion annahm, welche eine größere finanzielle Selbständigkeit der Landeskirche durch Sicherstellung der staatlichen Leistungen und Gewährung des Steuerrechtes bezweckte, daß in der Folge Gutachten eingeholt

¹²⁾ Prof. Dr. Alois von Dreili: „Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und ihre Stellung zum Staat“ (Zürich 1891), S. 36.

¹³⁾ „Trennung von Kirche und Staat“, Referat, verfaßt im Auftrage des Kirchenrates von Alex. Miesch, Pfarrer und Kirchenratssekretär (Manuskript 1919): VII. Schlußfolgerungen, Ziffer I.

und Kommissionen bestellt wurden, die die Beziehungen zwischen Kirche und Staat unter dem Gesichtswinkel eines allfälligen Auseinandergehens zu prüfen hatten, — ja aus einem Gefühl der Unsicherheit heraus jetzt noch zu prüfen haben. Im Großen und Ganzen vermied es die Kirche aber, irgend etwas für die Lösung zu tun. Diese einer Trennung abgeneigte Stellungnahme hat sich heute ziemlich sicher noch verstärkt. Man darf sich nicht darüber täuschen lassen durch jenes von der Kommission über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat festgestellte, bestimmt vorhandene Streben nach rechter Kirchlichkeit, denn dieses bedingt noch lange nicht eine weitere Lösung vom Staate. Wir müssen heute im Gegenteil auch aus den Kreisen der Kirche mit einem erheblichen Widerstand gegen jeglichen Trennungsgedanken rechnen: mit Widerständen aus dem Kirchenvolke, das jetzt in der Landeskirche mehr als früher den Ausdruck jener ihm allgemein wünschbaren gleichartigen Christlichkeit sieht, die es nicht gerne preisgibt, und das die in der Landeskirche zusammengefaßten gläubigen und theologischen Kräfte nicht gerne zu einer allzufreien Entfaltung entläßt, weil diese möglicherweise ein unerwünschtes Resultat von religiösen Zwistigkeiten zeitigt; ferner mit Widerständen aus der Pfarrerschaft, die den heutigen stabilen, äußerlich sicheren und freiheitsgewährenden Zustand schätzt; mit Widerständen aber auch aus der Synode, die — in überwiegendem Maße aus Staatsbeamten zusammengesetzt — die Sicherheit des Staates einer größeren Freiheit vorziehen mag. Die Interessenlage bei der Kirche dürfte sich also etwa dahin charakterisieren lassen, daß die Landeskirche vom Staate eine würdigere und solidere Stellung als Staatskirche begehrt.

Eine dritte Komponente der Revisionsbewegung — allerdings wohl die schwächste — besteht in dem Bedürfnis nach einer klaren Rechtsordnung. Trotz mannigfachen Wandels der Anschauungen und Anforderungen ist das Kirchengesetz seit dem Jahre 1902 nie wesentlich geändert worden. Dem Staate war sein Inhalt gut genug oder gleichgültig, und die Kirche erachtete eine Änderung als zu umständlich und zu gefährlich, weil sonst die ganze Trennungsfrage hätte ins Rollen kommen können. Ja, nicht einmal die Kirchenordnung, die autonome Satzung der Landeskirche, erfuhr wesentliche Änderungen. Dafür konnte es dann aber nicht ausbleiben, daß einfach die Praxis Vieles anders machte, als es vorgeschrieben war, daß man in freier Weise Gesetzeslücken ausfüllte und außerhalb der rechtlichen Ordnung organisierte und statuierte, ohne in den Formen — einfache Beschlüsse, Reglemente, Preisschreiben, Weisungen! — und in der Kompetenzwahrung gerade wählerisch zu sein. Die neueste Entwicklung, die sich besonders in der Schaffung der „Zentralkasse der Evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ als privatrechtliche Stiftung — mit den Angehörigen der Synode und des Kirchenrates als Organen — manifestiert, geht sogar dahin, die Fortbildung der kirchlichen Rechtsordnung abseits vom Staate auf dem Boden des Privatrechts zu

versuchen¹⁴⁾. Diese Flucht ins Privatrecht, welche eine Staatskirche nun als Notbehelf praktiziert — und zwar ohne staatlichen Einspruch! — ist zwar unbedingt auch ein Zeichen kirchlicher Lebendigkeit, aber sie trägt doch auch bei zu der Unklarheit und Rechtsunsicherheit der Landeskirche, die auf die Dauer nicht mehr tragbar ist. Auch die Kirche bedarf der Rechtsfakungen, die wirklich gelten, und der Organe, die mit voller Zuständigkeit Recht setzen und verwalten. Die heutige verworrene Lage — verworren auch materiell im Gehalte des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung — ist natürlich zu einem guten Teile dadurch bedingt, daß die Wissenschaft vom reformierten Kirchenrecht allgemein darnieder liegt und der Praxis keine Grundsätze bietet, weder über die Gemeinde noch über die höheren Kirchenverbände, weder über die Ämter noch über die Verkündigung des Wortes.

Damit sind die drei Komponenten aufgezeichnet, die derzeit auf eine Revision der kirchlichen Gesetzgebung, der staatlichen sowohl wie der autonomen, hindrängen. Diese Komponenten dürften zunächst einmal als Resultante die Prüfung der Revisionsfrage zu bewirken vermögen, wie sie die am Eingange genannte Motion herbeizuführen sucht. Im übrigen mag, trotzdem über die Revision heute noch nichts feststeht, doch schon ein Blick auf den weiteren Gang der Neugestaltung erlaubt sein. Vor nicht allzu langer Zeit wäre der Entscheid noch ziemlich eindeutig zu Gunsten einer starken Lösung vom Staate, zu Gunsten einer weitgehenden Verselbständigung der Landeskirche gefallen, und in der inneren, religiösen Gestaltung wäre man vom Individualismus und einer möglichst weiten Ausdehnung der kirchlichen Institutionen nicht abgerückt. Das scheint mir sicher zu sein. Heute aber ist es sehr fraglich, ob es zu diesem Ausgange kommt. Er ist sehr fraglich, ob in der Entwicklung der Revision „das Recht der Kirche gegenüber dem Staate“ und die ökonomische Auseinandersetzung jene Rolle spielen werden, die man bisher wähnte. Den Ausschlag gibt jetzt wohl die Dynamik des Glaubens. Bei der heutigen Lage könnte das Endergebnis demnach etwas Anderes werden: Innerlich eine Landeskirche, die mehr Kirche wäre als die bisherige; äußerlich aber eine Landeskirche, die im Staate eine gehobene Stellung einnähme und mit ihm auch religiös stärker geeint wäre. Ist es nicht bereits symbolisch, daß der Kirchenrat als einzige von allen kantonalen Amtsstellen im alten würdigen Rathaus des Standes Zürich seinen Sitz angewiesen erhält?

Was man sonst immer auf dem Wege der gänzlichen Trennung herbeizuführen beabsichtigte, nämlich die Kirche wirklich Kirche werden zu lassen und den Staat wirklich Staat, das würde jetzt auf dem Wege einer neuen religiösen Sinnggebung für Kirche und Staat in einem neuen

¹⁴⁾ „Beschuß der Kirchensynode über die Gründung einer Landeskirchlichen Zentralkasse“ vom 21. Juni 1939.

Staatskirchentum — wir möchten den Vorgang „Einung von Kirche und Staat“ nennen — verwirklicht. Das lange Zögern des Staates und der Kirche von Zürich in der Trennungssache hatte vielleicht doch einen tieferen Sinn als das bloße „Quieta non movere!“ — in ihm manifestierte sich vielleicht jene alte volkstümliche und von der Reformation beibehaltene Auffassung vom christlichen Volks- und Staatstum, die besagt, daß Staat und Kirche nur zwei Seiten derselben Volksgemeinschaft seien und organisch verbunden bildeten: das „Corpus christianum“.

Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert.

Von Max Wehrli.

Vorstehenden Text entnehmen wir einer Einführung zu dem Werk: „Das geistige Zürich im 18. Jahrhundert. Texte und Dokumente von Gotthard Heidegger bis Heinrich Pestalozzi“, herausgegeben von Max Wehrli, das im Rahmen der Atlantis-Ausgaben nächstes Jahr im Atlantis-Verlag, Zürich, erscheinen wird.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts etwa ist das Zürich der Aufklärung ein Gemeinwesen von einer weit durchgebildeten Einheit und zugleich Vielfalt des geistigen Lebens und einer oft gepriesenen glücklichen Verfassung der politischen und wirtschaftlichen Zustände, die vielleicht nur mit gewissen Stadtstaaten der antiken Welt verglichen werden kann. Künstler und Schulmänner, Politiker und Theologen arbeiten, oft in Personalunion, am selben Werk und aus den selben Kräften: der Selbstentfaltung des Menschen im Einzel- und Gemeinwesen nach seinen edelsten Möglichkeiten, gleichzeitig in der Besinnung nach innen und in der Organisation nach außen, im Dienste des Staates, des Bundes und des allgemeinen Menschenwesens. Das gilt unbeschadet der inneren Zwiste, die nirgends fehlen, und unbeschadet der konservativen Widerstände politischer und religiöser Art, mit denen der neue Geist lang zu kämpfen hatte und aus denen er zudem selbst noch stärker lebte, als ihm bewußt war.

Jene Zahlen, die uns Ewald von Kleist und Wilhelm Heinse überliefern, ja selbst die Qualitäten der einzelnen Schriftsteller sind weniger wichtig und erstaunlich als das Ganze dieser politisch-kulturellen Gemeinschaft. Als Exponent dieser Gemeinschaft oder wenigstens ihrer geistigen Führung erscheint aber niemand anders als Johann Jacob Bodmer, der sie, getragen von der Gunst mannigfacher Umstände, wie kein anderer ihr selbst zum Bewußtsein gebracht und organisiert hat. Und darum ist auch das Werk Bodmers nicht eine Summe von Verdiensten und noch so bedeutenden einzelnen Leistungen, sondern dieses Wirken als heimliches Zentrum, als Ferment im allgemeinen und besondern, als „Bruthenne